

den Vorsitzenden der ständigen Kommissionen einen anderen Tagungsort festlegen.

§ 5

Vorlagen

(1) Zur Einbringung von Vorlagen für die Tagungen der Volksvertretung sind berechtigt:

- a) der Rat,
- b) die ständigen und zeitweiligen Kommissionen,
- c) die Abgeordnetengruppen der Wahlkreise,
- d) die Abgeordneten.

(2) Vorlagen für die Volksvertretung sollen dem Vorsitzenden bzw. Sekretär des Rates so rechtzeitig eingereicht werden, daß die Bestimmungen des § 6 dieser Geschäftsordnung eingehalten werden können.

§ 6

Einladung

(1) Die Mitglieder der Volksvertretung sind zur Teilnahme an den Tagungen der Volksvertretung schriftlich einzuladen.

(2) Die Einladung und der Vorschlag zur Tagesordnung sollen mindestens 10 Tage vor der Tagung der Volksvertretung im Besitz der Abgeordneten sein.

(3) Die Vorlagen und weiteres Material für die Tagung der Volksvertretung sind der Einladung beizufügen. In begründeten Ausnahmefällen können sie bis zu Beginn der Tagung nachgereicht werden. In Gemeinden bis zu 25 Abgeordneten sollen die Vorlagen mindestens 3 Tage vor der Tagung der Volksvertretung im Besitz der Abgeordneten sein.

(4) Verantwortlich für die reditzeitige Versendung der Einladungen, des Vorschlages zur Tagesordnung und der Vorlagen ist der Rat.

II.

Das Verfahren in den Tagungen
der Volksvertretung

§ 7

Öffentlichkeit der Tagungen

(1) Die Tagungen der Volksvertretung sind öffentlich.

(2) Anträge auf Ausschluß der Öffentlichkeit zu bestimmten Gegenständen der Tagesordnung können von jedem Mitglied der Volksvertretung gestellt werden. Über die Anträge entscheidet die Volksvertretung.

(3) Die Mitglieder der Volksvertretung sind verpflichtet, alle in nichtöffentlicher Tagung behandelten Gegenstände geheimzu-